

Vereinbarung betreffend die Beiträge von Nichtmitgliedern von H+

zwischen

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch

die Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherung

nachfolgend **Versicherer** genannt

und

H+ Die Spitäler der Schweiz

nachfolgend **H+** genannt

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. f sowie Artikel 5 des Tarifvertrages TARMED vom 1. Oktober 2003 wird Folgendes vereinbart:

- ¹ Die Vertragsparteien erheben von Nicht-Verbands-Mitgliedern eine Beitrittsgebühr und einen jährlichen Unkostenbeitrag, um die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Ausführung des Tarifvertrages zu finanzieren.
- ² Die Beitrittsgebühr für Nichtmitglieder von H+ zum Rahmenvertrag ist wie folgt zu berechnen: Sockelbeitrag à Fr. 600.-- und zusätzlich 0,16 ‰ des bereinigten Betriebsaufwandes (Betriebsaufwand des Vorjahres nach H+-Kontenrahmen abzüglich Kontengruppen 30 Arztbesoldung, 38 Arzthonorare, 43 Unterhalt und Reparaturen, 44 Anlagennutzung und 68 Erlöse aus Leistungen an Personal und Dritte). Der Minimalbeitrag beträgt Fr. 710.--, der Maximalbeitrag Fr. 30'000.-- für Universitätsspitäler, Fr. 21'000.-- für Allgemeinspitäler bzw. Kliniken und Fr. 4'500.-- für Kinderspitäler.
- ³ Der jährliche Unkostenbeitrag für Nichtmitglieder H+ für die Erfüllung der Pflichten resultierend aus dem Rahmenvertrag ist wie folgt zu berechnen: Sockelbeitrag à Fr. 300.-- und zusätzlich 0,08 ‰ des bereinigten Betriebsaufwandes (Betriebsaufwand des Vorjahres nach H+-Kontenrahmen abzüglich Kontengruppen 30 Arztbesoldung, 38 Arzthonorare, 43 Unterhalt und Reparaturen, 44 Anlagennutzung und 68 Erlöse aus Leistungen an Personal und Dritte). Der Minimalunkostenbeitrag beträgt Fr. 360.--, der Maximalbeitrag Fr. 15'000.-- für Universitätsspitäler, Fr. 10'500.-- für Allgemeinspitäler bzw. Kliniken und Fr. 2'250.-- für Kinderspitäler.
- ⁴ Beim Vertragsrücktritt eines Nichtmitgliedes im Verlaufe eines Jahres verfällt der gesamte jährliche Unkostenbeitrag.
- ⁵ Die Beitrittsgebühr und der jährliche Unkostenbeitrag sind im voraus zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. vor Beginn eines Kalenderjahres. Im übrigen gilt Art. 5 Abs. 2 des Rahmenvertrages.
- ⁶ Die Beitrittsgebühren und die jährlichen Unkostenbeiträge werden auf ein gemeinsames Konto überwiesen und jeweils hälftig auf H+ und die Versicherer (santésuisse, MTK, MV,IV) aufgeteilt.
- ⁷ Ueber Streitigkeiten betreffend Höhe und Festsetzung der Beitrittsgebühr bzw. des jährlichen Unkostenbeitrages für Nichtmitglieder H+ entscheidet die PVK gemäss Art. 13 des Rahmenvertrages.
- ⁸ Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- ⁹ Das Kündigungsverfahren richtet sich nach Artikel 17 des Rahmenvertrages vom 1. Oktober 2003.

Luzern / Bern, 1. Oktober 2003

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident:



P. Saladin

Die Geschäftsführerin:



U. Grob

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident:



W. Morger

Bundesamt für Sozialversicherung
Invalidenversicherung

Die Vizedirektorin:



B. Breitenmoser

Bundesamt für Militärversicherung

Der Vizedirektor:



K. Stampfli